

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 26, Nummer 6, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 1. April 2016

Woche 13



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 65,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Schlaubetal/Oderauen“ zur Grabenschau für den Gubener Ortsteil Bresinchen Seite 1
- Erneute Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung) Seite 2
- SVV-Ausschüsse Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der nächsten Hauptausschusssitzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3

- Bekanntgabe zur Aktualisierung von Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen der Gemarkung Atterwasch in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3
- Bekanntmachung der nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow Seite 4
- Presseinformation zum Artikel der LR vom 10.03.2016 Seite 4
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Schlaubetal/Oderauen“ zur Grabenschau für die Schenkendöberner Ortsteile Sembten, Groß Drewitz, Reicherskreuz Seite 4

I. Stadt Guben

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt Folgendes bekannt

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 8. April bis 21. April 2016 seine jährlichen Grabenschauen durch. Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt. Für die Stadt Guben findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich II

Gemeinde: Neuzelle, Neißemünde, Lawitz
Ortsteile: Neuzelle, Wellnitz, Breslack, Coschen, Ratzdorf, Steinsdorf, Streichwitz, Lawitz
Stadt: **Guben - OT Bresinchen**
Schauführung: Frau Fronzeck, Herr Matheus

Zeit: **13.04.2016 - 9.00 Uhr**

Treffpunkt: Neuzelle, Amtsgebäude

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“

Alte Brückenstraße 9, 15890 Eisenhüttenstadt

Tel. 03364 2524, wbv_so@t-online.de

A. Persike, Geschäftsführer

Hinweis: In die am 18. März 2016 im Amtsblatt veröffentlichte Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ hat sich ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten dies zu entschuldigen. Es gilt die hier nachfolgend veröffentlichte Satzung.



Satzung der Stadt Guben

Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 02. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die volljährigen Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Die in dieser Satzung angegebenen Gebühren stellen - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - die Gebührenhöhe für ein Kalenderjahr dar.
- (2) Für die einmal wöchentliche Erteilung des Unterrichts in einem Hauptfach (Instrumental- oder Gesangsunterricht), Nebenfach, Ergänzungsfach und Grundfach werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Instrumental- oder Gesangsunterricht (Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres):

	Einzelunterricht		Partnerunterricht	Gruppenunterricht
	30 Minuten	45 Minuten	(2 Schüler 45 Minuten)	(3 Schüler 45 Minuten)
Jahresgebühr	432,- €	720,- €	360,- €	300,- €
Ab Vollendung des 21. Lebensjahres:				
Jahresgebühr	540,- €	900,- €	450,- €	390,- €

- b) Tanzunterricht - Klassenunterricht ab 5 Teilnehmer

(1 Doppelstunde = 90 Minuten)

Jahresgebühr 360,- €

- c) Ergänzungsfächer wie Musiklehre und Ensemblemusizieren sind für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

pro Schüler Jahresgebühr 180,- €

- d) Musikgarten (für Kinder von 1 1/2 bis 3 Jahren)/Musikalische Früherziehung

(1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten)

pro Schüler Jahresgebühr 180,- €

- e) Für zeitlich begrenzte Kurse und Workshops, die nicht zum regelmäßigen Angebot der Musikschule gehören, wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und die Teilnahmebedingungen sind der Ausschreibung zum Workshop zu entnehmen. Gebührenermäßigungen aufgrund § 3 dieser Satzung finden keine Anwendung.

§ 3

Gebührenermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder die Musikschule besuchen.

Die Ermäßigung beträgt:

- a) für das 2. Familienmitglied 20 % der Jahresgebühr

- b) für jedes weitere Familienmitglied 40 % der Jahresgebühr.

Maßgebend ist die Reihenfolge der Anmeldung. Als Familienmitglieder gelten Eltern und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.

- (2) Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von 25% auf die zu zahlende Jahresgebühr gewährt.

Die Ermäßigung kann nur für den Zeitraum der Bewilligung von Sozialleistungen und frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule anzuzeigen. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, sich zum Zwecke der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen zu lassen.

- (3) Die Grundfächer Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung sowie Kurse und Workshops finden bei der Berechnung von Ermäßigungen keine Berücksichtigung.

- (4) Bei Mehrfachbelegung von gebührenpflichtigen Fächern wird für ein weiteres Fach eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

- (3) Treffen pro Schüler mehrere Ermäßigungskriterien zu, kann jeweils nur ein Ermäßigungskriterium gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 Anwendung finden.

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung obliegen der Musikschulleitung.

- (4) Im Rahmen der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung kann dem Schüler auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach oder Nebenfach gebührenfrei gewährt werden. In diesem Fall wird eine Vereinbarung mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter geschlossen, in der Einzelheiten geregelt sind.

§ 4**Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall**

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung. Bei Krankheit oder anderen Gründen, welche die Teilnahme des Schülers am Unterricht für längere Zeit verhindern, kann die Unterrichtsgebühr für diesen Zeitraum erstattet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Musikschulleitung zu stellen.

(2) Bei nachweisbarem von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag des Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters die Gebühr für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Schüler zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden.

Die Erstattung je ausgefallener Unterrichtsstunde beträgt 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr.

§ 5**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Raten jeweils zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Monatliche Ratenzahlung kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Musikschule der Stadt Guben vereinbart werden. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Quartal, sind die Gebühren anteilig zu entrichten.

(2) Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und des Kassenzzeichens zu leisten. Barzahlungen sind im Service-Center und in der Stadtkasse der Stadt Guben möglich. Vom Lastschriftverfahren kann Gebrauch gemacht werden.

(3) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Mahnung durch die Stadtkasse der Stadt Guben. Hierbei entstehen Kosten und Gebühren. Werden weiterhin keine Zahlungen geleistet, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.

§ 6**Überlassung von Musikinstrumenten**

(1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.

(2) Die Gebühr wird vom ersten Tag des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird mit den Unterrichtsgebühren fällig. Überlassung und Rückgabe des Instrumentes werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

(3) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule beträgt

im 1. Unterrichtsjahr	8,- € pro Monat
ab dem 2. Unterrichtsjahr	16,- € pro Monat

Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten, die nicht als Unterrichts- oder Ensembleinstrument genutzt werden und an Nichtschüler der Musikschule beträgt 18,- € pro Monat.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Guben, 03. März 2016




i. V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

4. April 2016 **15:30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

13. April 2016 **16:00 Uhr**
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern findet am **Dienstag, dem 05.04.2016, um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, in Schenkendöbern statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Protokollkontrolle – öffentlicher Teil
- 4 Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
- 5 Diskussion zur Änderung der Satzung über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände
- 6 Diskussion und Abstimmung zu Anträgen auf Einzelsponsoring mit PROKON
- 7 Sonstiges

Nichtöffentlichen Teil

- 8 Protokollkontrolle – nichtöffentlicher Teil
- 9 Personalangelegenheiten
- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Sonstiges

gez.

Peter Jeschke, Bürgermeister

Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung

Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus

Bekanntgabe

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Atterwasch, Flur 1 teilweise, Flur 2 teilweise, Flur 3 teilweise und Gemarkung Kerkwitz, Flur 2 teilweise (siehe Bearbeitungsgebiet)**, wurden die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

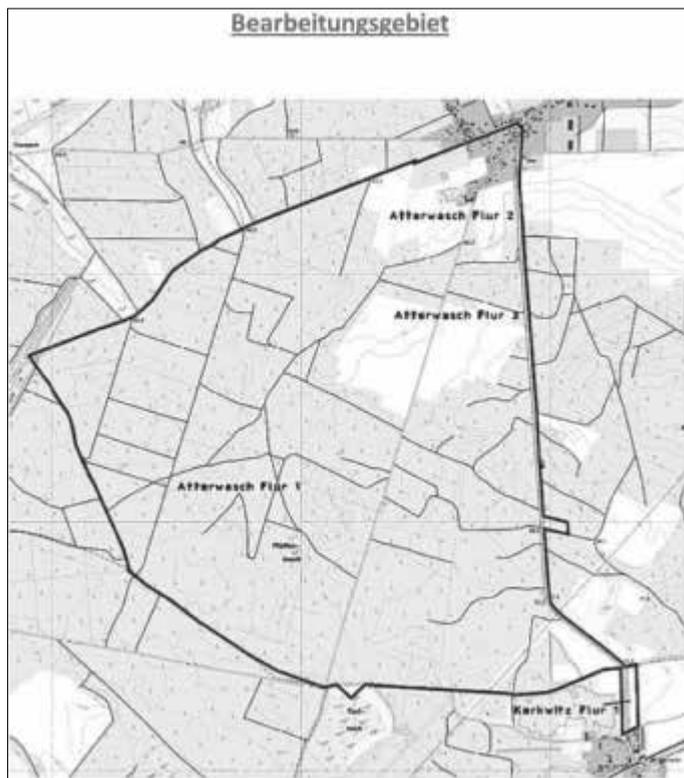
Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Angabe der Nutzungsart, Klassifizierung oder die Lagebezeichnung grundsätzlich als unzulässig zurückgewiesen werden muss, da es sich wegen fehlender Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Schöne

Fachbereichsleiter

Karte siehe Seite 4.



Bekanntmachung

Am **Freitag, dem 29.04.2016, um 19:00 Uhr** findet in Pinnow, Dorfmitte 13, 03172 Schenkendöbern, im Versammlungsraum der Gemeinde eine **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow** statt. Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes (Protokolle Jahreshauptversammlung 2015 und Beratungen Vorstand im Geschäftsjahr 2015/2016)
4. Finanzbericht des Kassenswart
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Rechnungsprüfers
7. Wahl eines neuen Rechnungsprüfers
8. Beschluss zu den Modalitäten der Pachtauszahlung
9. Bericht der Jägerschaft
10. Information zum Ersatztermin der Pachtauszahlung am 07.05.2016 von 10:00 bis 12:00 Uhr (Lagatz)
11. Information zum Jagdvergnügen
12. Pachtauszahlung

gez.
der Vorstand

Presseinformation zum Artikel der LR vom 10.03.2016 - „Streit um Windpark-Geld entbrannt“

Für den Windpark Sembten wurde mit PROKON im Mai 2001 ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage jährlich ein Nutzungsentgelt für 8 Windkraftanlagen in Höhe von 32,7 T€ gezahlt wurde.

Im Mai 2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROKON eröffnet. Forderungsanmeldungen für das Nutzungsentgelt 2014 erfolgten gegenüber dem Insolvenzverwalter. Nach eingehender juristischer Prüfung bestehen für den Insolvenzverwalter erhebliche Bedenken bezüglich der Wirksamkeit des Städtebaulichen Vertrages, die rechtliche Risiken bürden.

Diese Bedenken teilte die Gemeinde nicht. Unabhängig davon dürfte durch das eingeleitete Insolvenzverfahren klar sein, dass finanzielle Leistungen aus dem Städtebaulichen Vertrag, soweit sich PROKON dazu verpflichtet hatte, wohl nicht mehr erfolgreich durchzusetzen sind. Möglicherweise droht auch der Totalverlust der Forderungen, zumindest aber eine geringere Quote. In Vorbereitung des voraussichtlichen Abschlusses des Insolvenzverfahrens im August 2015 wurde der Abschluss einer Sponsoring-Rahmenvereinbarung der Gemeinde angeboten. Nach umfangreicher juristischer Beratung beschloss die Gemeindevertretung am 07.07.2015 den Abschluss eines Sponsoring-Rahmenvertrages mit PROKON Regenerative Energien GmbH i.L.. Damit wurde auch der bisherige Städtebauliche Vertrag aufgehoben.

Peter Jeschke, Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt folgendes bekannt:

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 8. April bis 21. April 2016 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die **Gemeinde Schenkendöbern** findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich III

Gemeinde:	Neuzelle
Ortsteile:	Bomsdorf, Göhlen, Bahro, Ossendorf, Henzendorf, Schwerzko, Möbiskrüge, Kobbeln, Treppeln
Gemeinde:	Schenkendöbern
Ortsteile:	Sembten, Groß Drewitz, Reicherskreuz
Schauführung:	Frau Fronzeck, Herr Matheus
Zeit:	14.04.2016 - 9.00 Uhr
Treffpunkt:	Bahro, ehem. Gaststätte

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“
Alte Brückenstraße 9, 15890 Eisenhüttenstadt
Tel. 03364 2524, wbv_so@t-online.de

A. Persike, Geschäftsführer